

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus - Bürgerhaus „Alte Schule“ der Mehrortsgemeinde Landscheid**

## **§ 1 Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Mehrortsgemeinde Landscheid, es umfasst:

- im Kellergeschoss: 2 Kellerräume
- im Erdgeschoss: Toilettenanlage, Jugendraum, Allzweckraum, Küche
- im Obergeschoss: Toilettenanlage, Gemeinschaftsraum
- im Dachgeschoss: Dachboden
- eine Außenanlage mit befestigtem Parkplatz

und kann von jedem Bürger benutzt werden. Es wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.

- 1) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie den von ihm Beauftragten zu. Es umfasst insbesondere:
  - a) die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses,
  - b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
  - c) die Einhaltung der Benutzungsordnung.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Durchführung
  - a) öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde
  - b) privaten Veranstaltungen
  - c) Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
- 2) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

## **§ 3 Art und Umfang der Benutzung**

- 1) Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und Umfang der Nutzung sind mit dem Hausherrn rechtzeitig zu vereinbaren (§ 8, Abs. 1).
- 2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht einheimischen Vereinen für Versammlungen und Proben kostenlos zur Verfügung. Die Termine sind frühzeitig mit dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie den von ihm Beauftragten abzustimmen. Die Reinigung nehmen die Vereine selbst vor.
- 3) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:
  - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
  - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

- 4) Die Mehrortsgemeinde kann unter Angaben von Gründen eine Vermietung/Nutzung ablehnen.
- 5) Voraussetzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- 6) Bei Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen:
  - a) des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
  - b) der Gaststättenverordnung (GastVO)
  - c) der Gewerbeordnung (GewO)
  - d) der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 7) Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.

#### **§ 4 Hausordnung**

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie den von ihm Beauftragten der Mehrortsgemeinde Landscheid aus. Für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung übt der Mieter das Hausrecht im Bürgerhaus aus. Der Mieter ist bei evtl. Unregelmäßigkeiten, die das Bürgerhaus im Zusammenhang mit der Veranstaltung betreffen, der Ortsgemeinde gegenüber verantwortlich. Benutzer (Mieter) und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen der in Satz 1+2 genannten Personen Folge zu leisten.

- 1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze und Hinweise:
  - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Für die Reinigung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Sie hat bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.
  - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
  - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag ( § 3 Abs. 3) abgeschlossen worden ist.
  - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
  - e) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
  - f) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder dessen Vertreter eingebracht werden. Das Einschlagen von Nägel, Haken usw. in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten.
  - g) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Dorfgemeinschaftshaus

wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.

- h) Der Hausherr oder sein Vertreter sind berechtigt einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. 2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Ab 22.00 Uhr hat sich jede Besuchergruppe so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohneinheiten keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht. Musikabspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
  - 3) Der Nutzer hat die Besucher darauf hinzuweisen, dass in den Anliegerstraßen (Im Bungert und Messenweg) Fahrzeuge nicht verbotswidrig abgestellt werden, damit ein reibungsloser Verlauf des Verkehrs gewährleistet ist.
  - 4) Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik ist untersagt.
  - 5) Aus hygienischen Gründen wird auf die unbedingte Benutzung der Toilettenanlage im Bürgerhaus verwiesen.
  - 6) Wie in allen öffentlichen Gebäuden der Mehrortsgemeinde gilt auch im Dorfgemeinschaftshaus das Rauchverbot!
  - 7) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) gelten sinngemäß für die regelmäßigen Nutzer.

#### **§ 5 Haftung für Schäden der Benutzer**

- 1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
- 2) Der Benutzer stellt die Mehrortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Mehrortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Mehrortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Die Haftung der Mehrortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 6 Schadenersatzpflicht der Benutzer**

- 1) Die Mehrortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern, Vereinen, Mitgliedern und Besuchern etc. aus der Benutzung des

Dorfgemeinschaftshausen erwachsen. Schäden am Dorfgemeinschaftshaus, Außenanlagen und Einrichtungen etc. sind vom Vertragspartner (Mieter, Benutzer) zu ersetzen. Neben dem Vertragspartner haftet auch der Verursacher gegenüber der Mehrortsgemeinde.

- 2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Mehrortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

### **§ 7 Benutzungsentgelte**

- 1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet werden soll.
- 2) Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
- 3) Eine Kautionsleistung ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.
- 4) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag und dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisspiegel.

### **§ 8 Benutzungserlaubnis**

1. Wer an der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses interessiert ist, hat dies grundsätzlich frühzeitig beim Ortsbürgermeister, bzw. dem Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie der von ihnen Beauftragten zu beantragen.
2. Der Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie der von ihnen Beauftragten entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung regelmäßiger Benutzungstermine der ortsansässigen Vereine.
3. Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie der von ihnen Beauftragten schriftlich erteilt.

### **§ 9 Nutzungsvertrag**

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag in 2-facher Ausfertigung abzuschließen. Vermieter und Mieter erhalten je ein Exemplar.

### **§ 10 Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung wird in dem Dorfgemeinschaftshaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Landscheid, den  
Ortsgemeinde Landscheid  
gez. Ewald Heck  
Ortsbürgermeister